

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein..

BEG § 64

Zum Begriff der "im Reichsgebiet nach dem Stand vom
31. Dezember 1937 begonnenen" Verfolgung.

BGH, Urt. vom 30. März 1966 - IV ZR 15/65 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 15/65

URTEIL

Verkündet am

30. März 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rabbiners Dr. Gabriel D [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] Ave. [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED], M [REDACTED] /USA.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das L a n d B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. Mai 1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur andorweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Fatbestand:

Der am [REDACTED] 1909 in Z[REDACTED]/Polen geborene Kläger ist Jude und besaß früher die polnische Staatsangehörigkeit. Er legte, nachdem er im Jahre 1920 nach Deutschland gekommen war, 1929 an der Friedrich-Ebert-Oberrealschule in Berlin das Abitur ab und besuchte danach die Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, weil er Rabbiner werden wollte. Gleichzeitig studierte er an der philosophischen Fakultät der Universität Berlin und 1936/1937 an der Universität Bonn, die ihn am 14. Oktober 1938 zum Doktor der Philosophie promovierte. Nach der im Jahre 1937 erfolgten Rückkehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von Bonn nach Berlin setzte er seine Studien an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums fort. Am 28. Oktober 1938 erhielt er vor der vollständigen Ablegung seiner Schlußprüfung an dieser Lehranstalt als Jude polnischer Staatsangehörigkeit von dem Polizeipräsidenten in Berlin ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet und die Aufforderung, dieses Gebiet binnen 24 Stunden zu verlassen. Gleichzeitig wurde er abgeholt und zwangsweise über die polnische Grenze abgeschoben. Vom 29. Oktober 1938 an befand er sich im Lager Bentschen, bis es ihm im Jahre 1939 gelang, nach England einzureisen. Dort wurde ihm ausnahmsweise von der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin gestattet, die noch ausstehende mündliche Schlußprüfung schriftlich nachzuholen. Am 25. Juni 1939 wurde ihm das Diplom als Rabbiner, Prediger und Religionslehrer erteilt. Mangels Kenntnis der englischen Sprache konnte er in England jedoch eine Stelle als Rabbiner nicht finden. Er verdiente seinen Lebensunterhalt durch die Erteilung von Unterricht in hebräischer Sprache. Im Jahre 1946 übersiedelte er nach Kanada, wo er bis August 1953 als Lehrer für Hebräisch tätig war. Erst im September 1953 wurde er als Rabbiner angestellt. Im Jahre 1957 übersiedelte er nach den USA, wo er wieder als Rabbiner tätig wurde.

1956 meldete er bei dem Entschädigungsamt in Berlin einen Schaden in seiner Ausbildung an, verlangte aber später Entschädigung dafür, daß er trotz abgeschlossener Berufsausbildung aus rassistischen Gründen keine seiner Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit als Rabbiner habe aufnehmen können (§ 114 BEG). Durch den

Bescheid vom 14. Juni 1962 gewährte die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 5.000,-- DM, weil er vor der Ablegung der Rabbinats-Schlußprüfung ausgewiesen und die erstrebte Ausbildung zum Rabbiner daher unterbrochen worden sei. Dagegen lehnte die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung nach § 114 BEG mit der Begründung ab, daß der Kläger bei Eintritt des Schadensfalles seine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen gehabt habe.

Die von dem Kläger gegen den Bescheid vom 14. Juni 1962 erhobene Klage, mit der er die Höchstentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abzüglich der ihm wegen Ausbildungsschadens zugebilligten Entschädigung verlangt, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land hat in der Revisionsinstanz keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Der Kläger verlangt Entschädigung wegen beruflicher Schädigung. Er stützt seinen Anspruch auf § 114 BEG. Hiernach haben Verfolgte, die trotz abgeschlossener

Berufsausbildung aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG keine dieser Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit haben aufnehmen können, Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 3. Als der Kläger im Jahre 1938 aus Deutschland ausgewiesen wurde, hatte er die Schlußprüfung an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin noch nicht vollständig abgelegt. Seine Ausbildung war daher noch nicht beendet. Daß die Ablegung einer Abschlußprüfung regelmäßig zur Ausbildung gehört, wenn nicht die besonderen Umstände des Einzelfalls eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an. Hier liegen solche eine abweichende Beurteilung rechtfertigenden Umstände nicht vor. Es mag zwar richtig sein, daß der Kläger auch ohne Ablegung der Abschlußprüfung an der Lehranstalt als Rabbiner hätte tätig sein können. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Maßgebend ist vielmehr, daß dem Kläger nach dem Zeugnis der Hochschule erst aufgrund der Prüfung die Befähigung, als Rabbiner, Prediger und Religionslehrer zu wirken, zuerkannt wurde. Wenn das Berufungsgericht den Zeugnisvermerk dahin würdigt, daß erst die bestandene Prüfung die Ausbildung des Klägers abgeschlossen habe, so kann diese Feststellung aus Rechtsgründen in der Revisionsinstanz nicht angegriffen werden. Danach hat der Kläger einen Schaden in der Ausbildung durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten. Ob ihm aus diesem Grund der zuerkannte Entschädigungsanspruch aus § 115 BEG zusteht, erscheint zumindest zweifelhaft. Denn der Kläger konnte die Abschlußprüfung verhältnismäßig kurze Zeit später, wenn auch von London aus, nachholen, so daß Grund zu der Annahme besteht, daß der ihm durch die erzwungene

Unterbrechung zugefügte Schaden nur geringfügig gewesen sei.

2. Dem Kläger kann jedoch ein Anspruch aus § 114 BEG deshalb zustehen, weil er nach Ablegung der Abschlußprüfung keine Stelle als Rabbiner erhalten konnte. Als der Kläger seine Abschlußprüfung bei der Lehranstalt beendete, befand er sich bereits in England. Die Lehranstalt hatte ihm ausnahmsweise gestattet, den mündlichen Rest der Abschlußprüfung schriftlich abzulegen. Bei diesem Sachverhalt können Bedenken bestehen, ob nicht die Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG dem Anspruch aus § 114 BEG entgegensteht. Der Anspruch aus § 114 BEG gewährt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Dieser Anspruch hängt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG davon ab, daß der Antragsteller im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Hierbei kommt es, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, darauf an, wo der Verfolgte erstmals von der Verfolgung betroffen worden ist. Da sich der Verfolgte in dem Zeitpunkt, in dem die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihm unmöglich gemacht wurde, in England befand, kann es gerechtfertigt sein, den Anspruch zu verneinen. Die vom Berufungsgericht bisher getroffenen Feststellungen reichen jedoch nicht aus, um die hiernach entscheidende Frage abschließend beantworten zu können. Auf die Anwesenheit des Klägers in England allein kann jedenfalls die Ablehnung des Anspruchs nicht gestützt werden. Eine solche Betrachtungsweise erschöpft die

Aspekte dieses besonderen Sachverhalts nicht. Zunächst ist zu beachten, daß der Klüger, als er zum ersten Mal von einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme durch Ausweisung aus dem Reichsgebiet betroffen wurde, bereits seine Studienzeit und einen bedeutenden Teil der Abschlußprüfung beendet hatte. Vom Ausland aus legte er nur den noch ausstehenden mündlichen Rest der Abschlußprüfung ab. Da zwischen dem Teil der Prüfung, den er bereits abgelegt hatte, und dem von England aus abgelegten Teil der Prüfung ein unmittelbarer sachlicher und naher zeitlicher Zusammenhang besteht, bestehen gute Gründe für die Annahme, daß ihm bereits in Deutschland die Aufnahme der Berufsausübung unmöglich gemacht wurde und daß er daher auch bereits in Deutschland von der Verfolgung betroffen wurde. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob der Klüger wegen der besonderen Art seiner Ausbildung seinen Beruf als Rabbiner nur in Deutschland ausüben konnte. Es ist entscheidend zu beachten, daß die Ausbildung an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums den Klüger für eine Tätigkeit an einer liberalen jüdischen Gemeinde in Deutschland prädestinierte. Vor allem ist aber zu erwägen, daß der Klüger wegen fehlender Kenntnis fremder Sprachen nach seiner Behauptung nur in Deutschland als Rabbiner tätig sein konnte. Ergeben die weiteren Feststellungen, daß der Klüger aus den genannten Gründen darauf angewiesen war, als Rabbiner in Deutschland tätig zu sein, so kann dies die Annahme rechtfertigen, daß er ungeachtet seines Wohnsitzes in London von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nach abgeschlossener Berufsausbildung erstmals in Deutschland betroffen wurde. In diesem Fall können die Grundsätze der Entscheidung des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 108/59 - LM Nr. 17 zu § 64 BEG - zur Anwendung kommen. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat

die Auffassung vortreten, daß ein Verfolgter, dessen einzige Erwerbsmöglichkeit in der Ausübung seiner schriftstellerischen Tätigkeit bestand und dessen Werke sowohl im Hinblick auf die Sprache, in der sie verfaßt waren, als auch im Hinblick auf ihren Inhalt nur für eine Verbreitung innerhalb des deutschen Volkes geeignet waren, von einer Verfolgungsmaßnahme, durch die der Absatz seiner Schriften im Machtbereich der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft behindert wurde, auch dann im Gebiet des Deutschen Reiches erfaßt worden ist, wenn er bei Beginn der Verfolgung seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

Zur Nachholung der nach allem weiter erforderlichen Feststellungen ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim